

# Botschaft betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Abfallentsorgung der Gemeinde Ilanz/Glion

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident

Sehr geehrte Parlamentarierinnen, sehr geehrte Parlamentarier

Im November 2020 hat die Gemeinde auf der Grundlage des vom Gemeindeparlament am 18. September 2019 verabschiedeten und am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Abfallgesetzes erstmals die kommunale Abfallgrundgebühr in Rechnung gestellt. Hierzu sind diverse Einsprachen eingegangen. Bei der Bearbeitung dieser Einsprachen ist der Gemeindevorstand zum Schluss gekommen, dass sich ein paar Anpassungen aufdrängen, welche eine Gesetzesrevision bedingen.

## Erläuterungen zu den Gesetzesartikeln

**Befreiung der Altersheime:** gemäss geltendem Recht müssen sowohl die BewohnerInnen der Altersheime, die ständige EinwohnerInnen der Gemeinde sind (Art. 19 Abs. 1 lit. b), als auch die Heime als Betriebe des Gesundheitswesens (Art. 19 Abs. 1 lit. d) eine Grundgebühr bezahlen. Der Gemeindevorstand ist der Ansicht, dass dies eine doppelte Gebührenlast bedeutet und schlägt vor, die Heime als Betriebe von der Gebühr zu befreien und die explizite Nennung entsprechend zu streichen.

**Befreiung von Personen, die nachweislich und dauernd ausserhalb der Gemeinde Ilanz/Glion in einer Institution leben:** Einige wenige EinwohnerInnen der Gemeinde leben in einem Heim ausserhalb der Gemeinde. Personen, welche dauerhaft z. B. in Chur in einem Altersheim oder Wohnheim oder in Trun in der Casa Depuoz leben, verursachen keinen Abfall in der Gemeinde Ilanz/Glion. Weil diese Klienten die öffentliche Abfallinfrastruktur der Gemeinde nicht in Anspruch nehmen, ist es richtig, diese Personen von der Grundgebühr zu befreien. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit soll diese Ausnahme im Gesetz explizit erwähnt werden.

**Gebührenrahmen für öffentlich-rechtliche Körperschaften:** Art. 19 Abs. 1 lit. e sieht vor, dass auch öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Regions- und Gemeindeverwaltung mit ihren Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Schulen und Gerichten je separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind, eine Grundgebühr zu entrichten haben. In Art. 25 fehlt jedoch ein entsprechender Gebührenrahmen, so dass derzeit keine Grundgebühr von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhoben werden kann. Dies ist zu ergänzen.

## Teilrevision des Abfallgesetzes

### Art. 19 Grundgebühren (geändert)

<sup>1</sup>...

- d. Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen; von Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetrieben aller Art wie Bergbahnunternehmungen, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Bergsteigerschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Betriebe

des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, Reinigungsunternehmen und dergleichen; Betriebe des Gesundheitswesens wie Spitäler, Altersheime und dergleichen; Selbstständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen; natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet; ausgenommen sind Klöster, Heime, Anstalten und dergleichen, in welchen sich deren Bewohner ständig aufhalten;

#### Art. 21 Ausnahmen und Befreiung von der Grundgebühr (geändert)

...

<sup>3</sup> Personen, welche sich nachweislich und dauernd ausserhalb der Gemeinde Ilanz/Glion in einem Heim, in einer Anstalt oder dergleichen aufhalten, sind von der Abfallgrundgebühr befreit.

#### Art. 25 Gebührenrahmen der Grundgebühr (geändert)

<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt für:

- a. Liegenschaftseigentümer zwischen 0.12 und 0.20 Promille des Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaften. Der Sammeldienstfaktor beträgt bei einer Abfuhr je Woche 1.0 und bei zwei Abfahrten je Woche 1.5. Der Produktionsfaktor beträgt zwischen 0.0 und 1.0;
- b. In der Gemeinde wohnhafte Personen und Wochenaufenthalter, die das 20. Altersjahr vollendet haben, pro Kopf 30 bis 50 Franken;
- c. Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Maiensässhütten pro Objekt zwischen 30 und 50 Franken;
- d. Betriebe gemäss Art. 19 lit. d pro Betrieb 50 Franken zuzüglich zwischen 0.15 und 0.25 Promille der AHV-Lohnsumme;
- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäss Art. 19 lit. e pro Betrieb 50 Franken zuzüglich zwischen 0.15 und 0.25 Promille der AHV-Lohnsumme.

## Antrag

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen stellt der Gemeindevorstand dem Gemeindeparlament folgende Anträge:

- auf die Vorlage einzutreten;
- der Teilrevision des Gesetzes über die Abfallentsorgung der Gemeinde Ilanz/Glion zuzustimmen.

*Ilanz/Glion, den 27. April 2021*

*Gemeindevorstand Ilanz/Glion*